

# Rechtspflege

## 1. Zivilrechtspflege

*§ 46 Abs. 1 ZPO - Der verfassungsmässige Anspruch der bedürftigen Partei auf unentgeltliche Rechtspflege bezieht sich grundsätzlich nur auf die Zukunft.*

*Aus den Erwägungen:*

2. Parteien, die sich durch ein Zeugnis des zuständigen Gemeinderates oder der Armenbehörde darüber ausweisen, dass sie nicht die nötigen Mittel besitzen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Prozesskosten aufzubringen, wird auf Gesuch hin die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, wenn der Prozess nicht als offenbar aussichtslos oder mutwillig erscheint (§ 46 Abs. 1 ZPO).

Der verfassungsmässige Anspruch der bedürftigen Partei auf unentgeltliche Rechtspflege bezieht sich grundsätzlich nur auf die Zukunft. Kostenvorschüsse, welche bereits geleistet worden sind, sind entsprechend – selbst nach einer allfälligen Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung – in der Regel nicht zurückzuerstatten. Die unentgeltliche Rechtspflege dient der Anhebung und Fortführung eines Prozesses, weshalb es genügt, künftige Kostenvorschüsse zu erlassen. Die Zahlung beweist gerade, dass die Partei zu jenem Zeitpunkt in der Lage gewesen ist, den Vorschuss aufzubringen (BGE 122 I 203 ff.; SGGVP 1993 68; ZR 53/1954 Nr. 46, S. 118; Frank/Sträuli/ Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, N 2 zu § 90 ZH-ZPO).

3. Am 17. Juni 2002 stellten die Gesuchstellerin und der Prozessgegner das gemeinsame Scheidungsbegehren und am 19. Juni 2002 wurden sie zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von je Fr. 750.– aufgefordert. Am 27. Juni 2002 bezahlte die Gesuchstellerin den Kostenvorschuss von Fr. 750.–. Die Gesuchstellerin wird für das Verfahren betreffend Ehescheidung keine weiteren Vorschüsse im Sinne von § 36 Abs. 1 ZPO zu bezahlen haben. Das Gesuch zielt somit ins Leere, weshalb es abgewiesen werden muss. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Gesuchstellerin kostenpflichtig.

Kantonsgerichtspräsidium, 4. Dezember 2002